

# Satzung der Bürgerstiftung Engen

## Präambel

Die Bürgerstiftung Engen will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Stadt Engen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Engen“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Engen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, das Gemeinwohl der in der Stadt Engen lebenden Menschen nachhaltig selbstlos zu fördern und zu entwickeln, insbesondere
  - die Jugend- und Altenhilfe,
  - die Bildung und Erziehung,
  - das demokratische Staatswesen,
  - die Wissenschaft und Forschung,
  - die Kunst und Kultur,
  - den Umwelt- und Naturschutz,
  - den Sport,
  - das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen
  - die Völkerverständigung,
  - die ehrenamtliche Tätigkeit in den vorgenannten Bereichen.

In Einzelfällen können die Zwecke auch außerhalb des Bereichs der Stadt Engen verfolgt werden. Die Stiftung darf auf keinen Fall Aufgaben übernehmen, die gemäß der Gemeindeordnung zu den Pflichtaufgaben der Stadt Engen gehören.

- (2) Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden, beispielsweise durch
- a) die Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, welche die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen, nach Maßgabe von § 58 Nr. 1 AO,
  - b) die Förderung der Kooperation zwischen als gemeinnützig anerkannten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die in Absatz 1 genannten Zwecke verfolgen,
  - c) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentlicher Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
  - d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlicher Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
  - e) die Errichtung und Unterstützung steuerbegünstigter lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Einzelzwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, wenn diese einen Zweck nach Absatz 1 verfolgen. Diese Stiftungen müssen als steuerbegünstigt anerkannt sein.

### § 3

#### Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden sollen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die stiftungs- und steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Dies gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

## § 4

### Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Anfangsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sollen zeitnah verwendet werden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zustifters (Namensfonds) verbunden werden.

## § 5

### Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand und
  - b) der Stiftungsrat.

Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft oder eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats ohne Organstellung können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert und es die Leistungsfähigkeit der Stiftung zulässt, kann die Stiftung eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
  - Einberufung,

- Ladungsfristen und -formen,
- Abstimmungsmodalitäten,
- Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Die folgenden Vorstände werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt dem Stiftungsrat einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen. Hierfür können Pauschalbeträge festgesetzt werden.

## § 6a

### Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt. Nach Ablauf der vom Vorstand zu bestimmenden Amtszeit bleibt der Geschäftsführer bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der Geschäftsführer kann aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören grundsätzlich folgende Tätigkeiten
  - die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
  - die Kassen- und Rechnungsführung,
  - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechnungsberichtes,
  - die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.

- Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.

## § 7

### Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Personen. Der erste Stiftungsrat und die Dauer der Amtszeit der einzelnen Stiftungsräte wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich, erstmals nach einem Jahr, durch Kooptation. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Engen gehört dem Stiftungsrat kraft Amtes an. Ein weiterer Sitz ist für einen Vertreter des Gemeinderates bestimmt. Dieser wird nach jeder Gemeinderatswahl neu bestimmt. Er wird vom Gemeinderat der Stadt Engen aus dessen Mitte gewählt. Für den Vertreter des Gemeinderats oder den Bürgermeister endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. aus dem Amt des Bürgermeisters.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Es sollen insbesondere solche Personen gewählt werden, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl soll auf eine ausgewogene Altersstruktur geachtet werden.
- (4) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (7) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
- die Wahl des Vorstandes,
  - der Beschluss des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
  - die Zustimmung über
    - die Festlegung der Förderkriterien Projekte Dritter,
    - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden Projekte Dritter,
    - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

## § 8

### Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die als Gründungsstifter einen Betrag von mindestens 500 € gestiftet und als Zustifter einen vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder vererblich noch übertragbar.
- (2) Personenmehrheiten haben einen Vertreter zu bestimmen.
- (3) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum ist über die wesentliche Arbeit der Stiftung zu unterrichten. Es berät Vorstand und Stiftungsrat bei ihren Aufgaben. Dem Stifterforum sind der Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht des Vorjahres zur Kenntnis zu

geben. Es soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.

## § 9

### Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben dem Vorstand über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

## § 10

### Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit jeweils 2/3 Mehrheit der Mitglieder beider Gremien möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

## § 11

### Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen ebenfalls steuerbegünstigten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 12

### Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Engen, 07. Oktober 2008